



Verordnung über die Betriebshilfe als soziale Begleitmassnahme in der Landwirtschaft

(Betriebshilfeverordnung, BHV)

vom 7. Dezember 1998 (Stand am 10. Januar 2001)

Erläuterungen und Weisungen

Die vorliegenden Erläuterungen und Weisungen sind an die mit dem Vollzug beauftragten Instanzen gerichtet. Sie sind eine Entscheidungshilfe zu einer einheitlichen Anwendung der Verordnungsbestimmungen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Artikel 78 des Landwirtschaftsgesetzes erlaubt die Gewährung zinsloser Darlehen an Landwirte, die ohne eigenes Verschulden in eine Notlage geraten und unterstützungswürdig sind. Dabei handelt es sich nicht um eine Investition, sondern um eine Ablösung bestehender, verzinlicher Schulden. Diese Umfinanzierung nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes entspricht längerfristig einer einzelbetrieblichen Entschuldungsmassnahme.

Die Betriebshilfe:

- *ist für längerfristig existenzfähige Betriebe einzusetzen (Art. 80, Abs. 1. Bst. a LwG);*
- *kann für Schuldablösungen, nicht aber für Investitionen eingesetzt werden.*

Die Betriebshilfe-Gewährung setzt:

- *die Tragbarkeit der Umschuldung (Art. 3), und*
- *bei schwierigen Fällen die Erarbeitung eines klaren, realisierbaren Betriebskonzeptes voraus, das aus der finanziellen Bedrängnis herausführt.*

2. Kommentar zu einzelnen Artikeln

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 79 Absatz 2, 80 Absatz 3, 81 Absatz 1 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes¹,

verordnet:

¹ SR 910.1; AS 1998 3033

1. Abschnitt: Gewährung von Betriebshilfe

Art. 1 Grundsatz

1 Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe in Form eines zinslosen Darlehens gewähren, um eine unverschuldete finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.

2 Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin trotz zumutbarer Ausnützung der Kreditmöglichkeiten und Berücksichtigung der Gebäudeamortisation vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Ein Betriebshilfedarlehen (BHD) kann gewährt werden, sofern die Bedingungen von Artikel 2 und 3 erfüllt sind und die verzinsliche Ausgangsverschuldung höher als der Ertragswert (EW) ist.

Die bestehenden verzinslichen Schulden können bis auf 80% des EW mit einem BHD umfinanziert werden. Für den maximalen Darlehensbetrag pro Betrieb gilt Artikel 47 der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) sinngemäss.

Absatz 1

Eine unverschuldete finanzielle Bedrängnis kann beispielsweise vorliegen bei:

- Todesfall in der Familie, Unglück im Stall;
- Umwelteinflüssen, wie Naturkatastrophen, Frost, Trockenheit usw.;
- Auflösung eines Gemeinschaftsvertrages;
- Scheidung;
- Herabsetzung des Ertragswertes;
- Auszahlung eines Wohnrechtes;
- einem erhöhten Anrechnungswert gemäss Artikel 18 BGG (exklusiv Landkäufe);
- vor dem 1. Januar 1999 unterstützten Massnahmen, für welche wegen fehlenden Mitteln zu wenig Investitionskredite bewilligt wurden oder bei Bauten, für welche nach heutiger Gesetzgebung ein Eintreten möglich wäre, das Restfinanzierungsprinzip jedoch keine Kredite zulies.

Um zukunftssträchtigen Betrieben das Weiterbestehen zu erleichtern, können auch BHD gewährt werden, wenn sie beispielsweise durch veränderte wirtschaftliche und agrarpolitische Rahmenbedingungen in Bedrängnis geraten sind. Diese Art der Hilfe zur Entlastung der Kapitalkosten ist auf 10 Jahre nach Inkraftsetzung des Gesetzes befristet (Artikel 187 Abs. 11 LwG).

Weitere Gründe für einen Liquiditätsengpass oder eine unbefriedigende Betriebsentwicklung können auch nicht erfolgreich umgesetzte Investitionen sein. Es wäre unverhältnismässig, Landwirte wegen kleinen Fehlentscheiden dauernd von einer finanziellen Sanierung auszuschliessen. Besteht Aussicht auf Besserung, kann der Einsatz eines BHD ausnahmsweise geprüft werden. In den meisten solchen Fällen ist eine Schuldensanierung mit Einbezug der Hauptgläubiger anzustreben. Der Kanton legt die Bedingungen und Auflagen fest.

Absatz 2

Von einer drohenden finanziellen Bedrängnis kann bereits ausgegangen werden, wenn eine der Bedingungen von Artikel 8, Absatz 2 SVV nicht mehr erfüllt ist.

*Unter dem Zeitbegriff **vorübergehend** sind maximal fünf Jahre zu verstehen, wobei spätestens nach fünf Jahren eine Verbesserung der finanziellen Situation eintreten sollte.*

Verhältnis zu Investitionen

*Die Gewährung eines BHD kurz nach einer Investition, ausser es handelt sich um einem Tatbestand nach Absatz 1, ist auszuschliessen, weil damit indirekt eine erfolgte Investition unterstützt würde. Die Notwendigkeit einer Hilfe wäre ohnehin ein Indiz für die untragbar getätigte Investition. Die Praxis hat gezeigt, dass in einzelnen Fällen eine Hilfe - unter klaren Bedingungen - , zweckmässig wäre. Nach einer generellen Wartefrist von mindestens 5 Jahren und sofern die Gesamtverschuldung nicht über dem zweifachen EW liegt, kann auf ein Gesuch eingetreten werden. Darunter fallen beispielsweise folgende **einmalige Tatbestände**:*

- Land- und Betriebskäufe innerhalb der BGGB-Preisgrenze;
- zu teuer gekaufte Milchkontingent;
- zu grosse Investitionen in Wohnhäuser (über 1'200 m³ SIA) und Ökonomiegebäude ohne Investitionskredit.

Wer einen Betrieb, Land- oder Produktionsrechte zu teuer kauft, zu grosse oder zu teure Bauten erstellt, muss Eigenmittel haben und/oder innerhalb einer Wartefrist zeigen, dass der Betrieb längerfristig eine Überlebenschance hat.

Art. 2 Berechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen

Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, die Betriebshilfe beanspruchen können, bestimmen sich nach Artikel 3 der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998² sinngemäss.

Der dazugehörige Kommentar gilt hier sinngemäss. Es wäre stossend, wenn der Betrieb die Voraussetzungen der unverschuldeten Notlage erfüllt, aber wegen Ertragseinbussen das landwirtschaftliche Einkommen vorübergehend weniger als die Hälfte des Gesamteinkommens ausmacht und dadurch kein BHD gewährt werden könnte. Artikel 3 Absatz 4 SVV trägt dieser Überlegung Rechnung. Damit aber existenzfähige Betriebe die Hilfe erhalten, wird ein Arbeitsbedarf von 1,2 Standardarbeitskräften vorausgesetzt.

Art. 3 Tragbare Belastung

¹ Die Höhe des Darlehens und der Amortisation ist so anzusetzen, dass die Belastung tragbar ist.

² Die tragbare Belastung bestimmt sich nach Artikel 8 der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998³ sinngemäss.

Bei der Gewährung eines BHD ist die finanzielle Situation der Betriebsleiterfamilie stark angespannt. Damit ist oft auch die Tragbarkeit in Frage gestellt. Sie ist anhand von bestehenden Buchhaltungen oder einer betriebswirtschaftlichen Planungsrechnung, welche den Produktionsmöglichkeiten des Betriebes und den künftigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen Rechnung trägt, zu überprüfen. Der Kommentar zu Artikel 8 SVV gilt sinngemäss.

Art. 4 Buchhaltungspflicht

Während der Laufzeit der Darlehen sind dem Kanton auf Verlangen betriebswirtschaftliche Buchhaltungen, in Ausnahmefällen Aufzeichnungen, einzureichen.

² SR 913.1; AS 1998 3092

³ SR 913.1; AS 1998 3092

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 5 Gesuche, Prüfung und Entscheid

- 1 Gesuche um Darlehen sind dem Kanton einzureichen.
- 2 Der Kanton prüft das Gesuch, beurteilt die Notwendigkeit, entscheidet über das Gesuch und legt im Einzelfall die Bedingungen und Auflagen fest.
- 3 Bei Gesuchen unter dem Grenzbetrag nach Artikel 6 orientiert der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) mittels Meldeblatt. Die kantonale Verfügung eröffnet er dem Bundesamt nur auf dessen Verlangen.
- 4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem Bundesamt unter Beilage der sachdienlichen Unterlagen. Er eröffnet den Entscheid dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin nach dessen Genehmigung durch das Bundesamt.

Art. 6 Genehmigungsverfahren

- 1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tage nach dem Posteingang der vollständigen Akten beim Bundesamt.
- 2 Der Grenzbetrag beträgt 220 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.
- 3 Entscheidet das Bundesamt in der Sache selbst, so legt es im Einzelfall die Bedingungen und Auflagen fest.

Gesuche um Betriebshilfe, die allein oder zusammen mit dem Saldo bestehender Betriebshilfe- oder Investitionsdarlehen (inkl. Starthilfe) den Betrag (Grenzbetrag nach Art. 81, Abs. 1 LwG) von 220'000 Franken übersteigen, sind dem Bundesamt zur Genehmigung zu unterbreiten.

Als sachdienliche Unterlagen sind dem Dossier das Meldeblatt, ein detaillierter Betriebsbeschrieb sowie die Erfüllung der persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen und der Nachweis der Tragbarkeit beizulegen.

Das Bundesamt kann zur Ergänzung der Sachlage den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin direkt befragen oder an Ort und Stelle eine Expertise vornehmen.

3. Abschnitt: Sicherung, Widerruf und Rückzahlung der Darlehen

Art. 7 Sicherung der Darlehen

- 1 Darlehen sind wenn möglich gegen Realsicherheiten zu gewähren.
- 2 Soweit der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung im Grundbuch.

Bei der Gewährung von Betriebshilfedarlehen ist es sinnvoll, in jedem Fall eine vertiefte Risikoabklärung vorzunehmen. Bei fehlender Realsicherheit ist vorzugsweise eine Bürgschaft zu verlangen.

Die Bestimmung von Absatz 2 erlaubt einen einfacheren Eintrag im Grundbuch und dient der Kosteneinsparung.

Art. 8 Widerruf der Darlehen

Als wichtige Gründe für den Widerruf eines Darlehens gelten insbesondere:

- a. Veräusserung des Betriebes;
- b. Überbauung oder Verwendung von Boden zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken;
- c. Aufgabe der Selbstbewirtschaftung nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991⁴ über das bäuerliche Bodenrecht, ausser bei Verpachtung an einen Nachkommen;
- d. dauernde Verwendung von wesentlichen Betriebsteilen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke;
- e. Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen der Verfügung;
- f. Neuaufnahme von Fremdkapital ohne vorgängige Rücksprache mit dem Kanton;
- g. mangelnde Behebung der vom Kanton festgestellten Vernachlässigung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht innerhalb der eingeräumten Frist;
- h. Nichtbezahlung einer Tilgungsrate trotz Mahnung innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit;
- i. Gewährung eines Darlehens auf Grund irreführender Angaben.

Die Frist für die Rückzahlung eines Darlehens beträgt in der Regel drei Monate.

Art. 9 Rückzahlung

¹ Die Darlehen sind längstens 20 Jahre nach deren Auszahlung zurückzuzahlen.

² Der Kanton kann die Rückzahlung des Darlehens innerhalb der Frist nach Absatz 1 um:

- a. höchstens drei Jahre aufschieben;
- b. ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin unverschuldet verschlechtern.

³ Die Rückzahlungsfristen der Darlehen wie auch der verzinslichen Kredite sind nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin festzusetzen.

⁴ Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin wesentlich verbessert, steht es dem Kanton frei, die Tilgungsrate während der Vertragsdauer angemessen zu erhöhen oder das Restdarlehen vorzeitig zurückzufordern.

Gesuche um Stundung einer Tilgung sind an die Kantone zu richten. Diese sind für die Bewilligung dieser Gesuche zuständig. Diese Kompetenz wird auch für Fälle, die dem Genehmigungsverfahren unterstanden, an die Kantone delegiert. Auf ein begründetes Stundungsgesuch kann auch mehrmals eingetreten werden. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Tilgungsdauer in jedem Fall höchstens 20 Jahre betragen darf. Das Restdarlehen ist demnach auf die verbleibenden Jahre seit der Auszahlung aufzuteilen, entsprechend erhöhen sich die Raten.

Art. 10 Gewinnbringende Veräusserung

Die gewinnbringende Veräusserung bestimmt sich nach Artikel 60 der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁵ sinngemäss.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 11 Leistungen der Kantone

Die Leistung des Kantons beträgt, je nach seiner Finanzkraft, 20 - 80 Prozent der Bundesleistung. Die Auszahlung von Bundesmitteln erfolgt erst nach der entsprechenden Bewilligung der Kantonsleistung.

⁴ SR 211.412.11

⁵ SR 913.1; AS 1998 3092

Bundesmittel können nur eingesetzt werden, falls der Kanton eine Leistung erbringt oder bereits erbracht hat. Die Überprüfung erfolgt, wenn der Kanton beim Bund ein Gesuch um neue Mittel einreicht. In diesem Zeitpunkt muss der Kanton nachweisen, dass sein kantonaler Anteil im Fonds de roulement abgestuft nach der Finanzstärke der Kantone, 20 – 80% des Bundesanteils ausmacht. Den Kantonen wird empfohlen die entsprechenden Mittel frühzeitig im kantonalen Voranschlag zu berücksichtigen.

Art. 12 Verwaltung der Bundesmittel

1 Gesuche des Kantons für Bundesmittel sind nach Massgabe des Bedarfs an das Bundesamt zu richten.

2 Das Bundesamt prüft die Gesuche und überweist die Mittel im Rahmen der bewilligten Kredite an den Kanton.

3 Der Kanton verwaltet die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel mit unabhängiger Rechnung und legt dem Bundesamt den Jahresabschluss bis Ende April vor.

Auf ein begründetes Gesuch eines Kantons werden neue Bundesmittel ausbezahlt, sofern der Bedarf ausgewiesen ist und die kantonale Leistung nach Artikel 11 erbracht wurde.

Diese Voraussetzung gilt auch für die Umverteilung der Bundesanteile mit allfälligen Zinsen nach Artikel 13.

Art. 13 Rückforderung der Bundesmittel

Die Kündigungsfrist für rückzufordernde Bundesmittel beträgt sechs Monate.

Die Kassabestände und die Beanspruchung der Betriebshilfedarlehen sind in den einzelnen Kantonen recht unterschiedlich. Allenfalls ist es notwendig, nicht eingesetzte Betriebshilfgelder (Rückzahlungen und Zinsen von Bundesanteilen) einem anderen Kanton zuzuteilen.

5. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Auf den 1. Januar 2001 ist Artikel 11 geändert worden. Die verlangte kantonale Leistung wurde um 20 Prozentpunkte herabgesetzt.

7. Dezember 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin